



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

06 . März 2014
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2520
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschuss

60-fach



Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Bezugnahme auf die Sitzung des Innenausschuss vom 6. Februar 2014 überreiche ich den als Anlage beigefügten Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales betreffend das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

06 . März 2014
Seite 1 von 6

Bericht

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden
ehemaligen Reichsrechts
(Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen
Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums
vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765))**

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

RR Wagner
Telefon 0211 871-2520
Telefax 0211 871-

A.

Das Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts hat zum 01.01.1970 grundsätzlich alle reichsrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt, soweit sie nicht in die Anlage I (*Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts - RGS.NW.-, Sonderband des GV. NRW.*) zu diesem Gesetz aufgenommen worden waren. In die Anlage I aufgenommen wurden seinerzeit über siebenzig Vorschriften.

Das Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts wurde durch das Zweite Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2005 bis zum 31.12.2009 befristet.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes 2009 wurde nur noch die Notwendigkeit für den Fortbestand von vierzehn Gesetzen und Verordnungen geltend gemacht. Diese wurden im o. g. Änderungsgesetz vom 08.12.2009 ausdrücklich aufgeführt. Das Befristungsdatum wurde durch § 6 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts auf den 31.12.2014 festgelegt.

Zur Feststellung, welche der als Landesrecht gegenwärtig noch fortgeltenden Vorschriften des ehemaligen Reichsrechts nunmehr entfallen können, wurde erneut eine Überprüfung durchgeführt. Diese fachliche Überprüfung hat ergeben, dass von den gegenwärtig noch fortgeltenden vierzehn Gesetzen und Verordnungen noch drei Vorschriften fortbestehen müssen:

- Das **Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919** sowie das **Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 04.01.1935** (jeweils Gliederungsnummer 237) als Rechtsgrundlagen für den Bestand gemeinnütziger Siedlungsunternehmen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Zum einen gehen sowohl die Gründung als auch das Bestehen von gemeinnützigen Siedlungsunternehmen auf diese Normen zurück; ebenso die Gewährung eines Vorkaufsrechts des Siedlungsunternehmens für in deren Bezirken liegende landwirtschaftliche Grundstücke. Dies bedurfte keiner Eintragung ins Grundbuch.

Zum anderen valutieren auch heute noch eine Vielzahl der damals gewährten Siedlungsdarlehen, zu denen noch aktuell grundbuchrechtliche Verfügungen existieren, sowohl in Abt. III als Hypotheken und Darlehen, als auch in Abt. II, z. B., in Gestalt von Eintragung als Rentengut, Sicherungsbestimmungen.

Ferner besteht auch heute noch nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes beziehungsweise § 64 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen Gebühren-, Steuer-, Abgaben- und Kostenfreiheit für sämtliche Maßnahmen, bei denen es sich um ein Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.08.1919 beziehungsweise des Bundesvertriebenengesetzes vom 19.05.1953 in der Neufassung vom 03.09.1971 handelt, soweit sie der Durchführung eines solchen Verfahrens dient.

Neben diesen beiden Gesetzen weiterhin erforderlich ist das **Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31.03.1931** (Gliederungsnummer 7814).

In diesem Gesetz wurden abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen mit den Darlehensnehmern die derzeit noch aktuellen Zins- und Tilgungssätze für die bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank – heutige Postbank – verwalteten Darlehen erhöht, für die der Bund Mittel für Maßnahmen des § 38 Satz 2 Bundesvertriebenengesetzes zur Förderung einheimischer Siedlungsbewerber auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen bereitgestellt hat.

Bei Verfall der oben genannten drei Normen entstünde demnach eine Regelungslücke. Die Tilgung der Darlehen wird noch mehrere Jahre, eher Jahrzehnte, in Anspruch nehmen. Die Gesetze müssen deshalb nach fachlicher Bewertung als Grundlage für die auf ihnen beruhenden, weiter bestehenden Rechtsverhältnisse noch auf derzeit unbestimmbare Zeit fortgelten.

Eine weitere – nunmehr dritte – Befristung des Gesetzes, nach den bereits für Ende 2009 und für Ende 2014 ausgesprochenen



Befristungen, stünde im Gegensatz zu der Unbestimmtheit der weiterhin erforderlichen Geltungsdauer dieser drei Gesetze.

Seite 3 von 6

Es wird daher vorgeschlagen, die in § 6 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts vorgesehene Befristungsregelung aufzuheben.

B.

Für die übrigen elf, nach der im Jahr 2009 durchgeführten Evaluierung im Änderungsgesetz ausdrücklich noch aufgeführten Gesetze und Verordnungen hat die Evaluation Folgendes ergeben:

1.

Zwei Vorschriften können für die Zukunft aufgehoben werden. Ihre Regelungsmaterie ist nunmehr im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt.

Gesetz / Verordnung	Außerkräfttreten	Neue Kodifikation
Gliederungsnummer 301 Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen vom 30.01.1938	mit Inkrafttreten des hier zu ändernden Gesetzes	Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. 2010 S. 30)
Gliederungsnummer 311 Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20.03.1935	mit Inkrafttreten des hier zu ändernden Gesetzes	Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen) vom 26.01.2010 (GV. NRW. 2010 S. 30)



2.

Seite 4 von 6

Fünf Vorschriften sind im zurückliegenden Befristungszeitraum aufgehoben worden. Die Regelungsmaterie ist nunmehr im Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen kodifiziert.

Gesetz / Verordnung	Außerkräfttreten	Aufhebungsgesetz
<p>Gliederungsnummer 321</p> <p>Hinterlegungsordnung vom 10.03.1937</p> <p>Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12.03.1937</p> <p>Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24.11.1939</p>	<p>jeweils 01.12.2010</p>	<p>§ 37 Absatz 1 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 16.02.2010 (GV. NRW. S. 192)</p>
<p>Gliederungsnummer 93</p> <p>Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten vom 29.05.1935</p> <p>Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten vom 11.01.1936</p>	<p>jeweils 01.01.2011</p>	<p>Artikel 2 Nummer 56, 57 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30)</p>



3.

Seite 5 von 6


Vier Vorschriften – jeweils zwei Gesetze und zwei Verordnungen – waren, sofern sie als Landesrecht angesehen wurden, bereits vorher aufgehoben. Die Regelungsmaterie ist weiterhin kodifiziert, jedoch als Bundesrecht. Die Klarstellung dieser Rechtslage ist im Jahr 2009 unterblieben und wird mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung vorgenommen.

Das Recht der Wasser- und Bodenverbände war bis 1987 streitiges Bundesrecht. Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23.06.1981 (BVerfGE 58, 45) sowie eines Urteils des Bundesgerichtshofs vom 30.09.1982 (ZfW 1983, 100) – in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 3, 1; 7, 18; 10, 238) – hat das Land das Wasserverbandsgesetz und die Erste Wasserverbandsverordnung als Landesrecht aufgehoben (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 03.03.1987, Drucksache 10/1760, S. 41 f.). Diese Aufhebung hat deklaratorischen Charakter. Mit ihr wird klargestellt, dass in Nordrhein-Westfalen das Wasserverbandsgesetz und die Erste Wasserverbandsverordnung als Bundesrecht gelten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte ursprünglich – zunächst in Übereinstimmung mit den meisten Bundesländern – auch für Teile des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen die Ansicht vertreten, dass sie nicht als Bundesrecht fortgelten. Der Bund hatte demgegenüber sowohl das Gesetz als auch die Ausführungsbestimmungen von Anfang an vollständig als Bundesrecht in Anspruch genommen. Dieser Ansicht hatten sich zum Änderungszeitpunkt alle Bundesländer angeschlossen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich, nicht zuletzt im Interesse der Rechtsicherheit, dieser Ansicht ebenfalls angeschlossen und das Rennwett- und Lotteriegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu als Landesrecht aufgehoben (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 03.03.1987, Drucksache 10/1760, S. 43).



Gesetz / Verordnung	Außerkräftreten	Aufhebungsgesetz
<p>Gliederungsnummer 77</p> <p>Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 10.02.1937</p> <p>Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 03.09.1937</p>	<p>jeweils 13.10.1987</p>	<p>Artikel 21 Nummer 8 und 9 des Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987 (GV. NW. 1987 S. 342.)</p>
<p>Gliederungsnummer 7126</p> <p>Rennwett- und Lotteriegesez vom 08.04.1922</p> <p>Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 16.06.1922</p>	<p>jeweils 13.10.1987</p>	<p>Artikel 21 Nummer 23 und 24 des Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW) vom 06.10.1987 (GV. NW. 1987 S. 342.)</p>


Ralf Jäger MdL